



Beschlüsse der Satzungsversammlung

3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 21.11.2016 in Berlin

Fachanwaltsordnung

§ 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a FAO wird wie folgt neu gefasst:

- a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch sechs Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter, als vorläufiger Sachwalter gemäß §§ 270a und 270b InsO, als Sanierungsgeschäftsführer oder als Vertreter des Schuldners im Unternehmensinsolvenzverfahren oder im Verbraucherinsolvenzverfahren.

§ 14 o FAO wird wie folgt neu gefasst:

§ 14o Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Vergaberecht

Für das Fachgebiet Vergaberecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Europäische und deutsche Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe, insbesondere
 - a) EU-Vergaberichtlinien einschließlich der jeweiligen Rechtsmittelrichtlinien,
 - b) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - c) Vergabeverordnung (VgV), Sektorenverordnung (SektVO), Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) und Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV),
 - d) Grundzüge der Vergabegesetze der einzelnen Bundesländer und (soweit vorhanden) des Bundes,
2. Besonderheiten der einzelnen Vergabeverfahren bei:
 - a) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen,
 - b) Planungswettbewerben und der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
 - c) der Vergabe von Bauleistungen,

- d) der Vergabe von Aufträgen im Bereich Verkehr, Trinkwasserversorgung und Energieversorgung (Sektorenaufträge),
 - e) der Vergabe von Konzessionen,
 - f) der Vergabe von Aufträgen im Bereich Verteidigung und Sicherheit,
3. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung:
- a) Primärrechtsschutz durch Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren,
 - b) Grundzüge der vergaberechtlichen Verfahren vor dem EuGH,
 - c) sonstiger Rechtsschutz vor Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren,
4. Vergaberechtliche Aspekte des Beihilferechts,
5. Grundzüge des öffentlichen Preisrechts.

Diese beiden Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

Berufsordnung

§ 14 BORA: Zustellung von Anwalt zu Anwalt

§ 14 Satz 1 BORA wird wie folgt geändert:

Mit der Maßgabe, dass Art. 1 Nr. 21 lit. d) – Einführung einer Satzungsermächtigung für eine berufsrechtliche Regelung der Pflichten bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt in § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO-E – des Gesetzentwurfes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BT-Drs. 18/9521) in Kraft tritt, beschließt die 6. Satzungsversammlung am 21.11.2016 folgende Neufassung des § 14 BORA:

Der Rechtsanwalt hat ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen.

Dieser Beschluss der Satzungsversammlung wird dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Prüfung zugeleitet, wenn die Satzungsermächtigung in § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO-E in Kraft getreten ist.